

zu erstatten, die die Staaten zur Durchführung der in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 1173 (1998) festgelegten Maßnahmen ergriffen haben;

4. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) unbeschadet der Ziffer 21 der Resolution 1173 (1998) spätestens bis zum 22. Juli 1998 Informationen über die Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Durchführung der Ziffern 11 und 12 der Resolution 1173 (1998) ergriffen haben;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3894. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3899. Sitzung am 29. Juni 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas und Malis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (S/1998/524)<sup>134</sup>."

### **Resolution 1180 (1998) vom 29. Juni 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 und der Resolution 1176 (1998) vom 24. Juni 1998,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens* für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Juni 1998<sup>139</sup>,

*mit dem Ausdruck seiner allergrößten Besorgnis* über die kritische Lage im Friedensprozeß, die dadurch entstanden ist, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"<sup>129</sup>, dem Protokoll von Lusaka<sup>128</sup> und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht nachgekommen ist, insbesondere ihrer Verpflichtung, bei der umgehenden Ausweitung der Staatsverwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet uneingeschränkt und bedingungslos zu kooperieren,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über die Verschlechterung der Sicherheitssituation in Angola infolge der Wiederbesetzung von Orten, in denen die Staatsverwaltung vor kurzem wiederhergestellt worden war, durch die União

Nacional para a Independência Total de Angola, infolge der Angriffe bewaffneter Elemente der União Nacional para a Independência Total de Angola, der erneuten Verlegung von Minen und des Banditenunwesens,

*mit großer Sorge Kenntnis nehmend* von den schweren Übergriffen, die von Angehörigen der Angolanischen Nationalpolizei begangen wurden, und betonend, wie wichtig die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit ist, namentlich der volle Schutz aller angolanischen Bürger in dem gesamten Hoheitsgebiet,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola in dieser kritischen Phase des Friedensprozesses spielt,

1. *begrüßt* die Empfehlungen des Generalsekretärs in Ziffer 44 seines Berichts vom 17. Juni 1998<sup>139</sup> und beschließt, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bis zum 15. August 1998 zu verlängern;

2. *beschließt*, den Abzug des militärischen Anteils der Mission gemäß Ziffer 9 der Resolution 1164 (1998) vom 29. April 1998 fortzusetzen, sobald die Bedingungen dies zulassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Bedingungen am Boden und der Fortschritte im Friedensprozeß die Entsendung der mit Ziffer 10 der Resolution 1164 (1998) genehmigten zusätzlichen Zivilpolizeibeobachter erneut zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach Bedarf, spätestens jedoch am 7. August 1998 einen Bericht mit Empfehlungen über das Engagement der Vereinten Nationen in Angola vorzulegen und dabei die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission sowie den Stand des Friedensprozesses zu berücksichtigen;

5. *verlangt erneut*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola alle Angriffe ihrer Mitglieder gegen Personal der Mission, internationales Personal, die Behörden der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, namentlich die Polizei, sowie gegen die Zivilbevölkerung sofort einstellt, und fordert die Regierung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola erneut auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten internationalen Personals bedingungslos zu garantieren;

6. *verlangt*, daß die Regierung der Einheit und der Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola mit der Mission voll zusammenarbeiten, indem sie ihr vollen Zugang für ihre Verifikationstätigkeit, namentlich die Verifikation der vollständigen Entmilitarisierung der União Nacional para a Independência Total de Angola, gewähren, und wiederholt seine Aufforderung an die Regierung, der Mission ihre Truppenbewegungen im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka<sup>128</sup> und den festgelegten Verfahren rechtzeitig anzukündigen;

<sup>139</sup> Ebd., Dokument S/1998/524.

7. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, keine neuen Minen zu verlegen;

8. *spricht* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Mission *seinen Dank dafür aus*, daß sie der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und der União Nacional para a Independência Total de Angola bei der Verwirklichung des Friedensprozesses behilflich sind;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3899. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 7. August 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>140</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 7. August 1998 betreffend Ihre Absicht, Issa B. Y. Diallo (Guinea) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Angola zu ernennen<sup>141</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 3916. Sitzung am 13. August 1998 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (S/1998/723)<sup>142</sup>."

### Resolution 1190 (1998) vom 13. August 1998

*Der Sicherheitsrats,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998,

*sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens* für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

*lebhaft beklagend*, daß sich die politische und sicherheitspolitische Lage in Angola verschlechtert, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren Verpflichtungen

<sup>140</sup> S/1998/731.

<sup>141</sup> S/1998/730.

<sup>142</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998.*

aus den "Acordos de Paz"<sup>129</sup>, dem Protokoll von Lusaka<sup>128</sup> und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht nachgekommen ist,

*Kenntnis nehmend* von den positiven Schritten, die in jüngster Zeit unternommen worden sind, um das Vertrauen in den Friedensprozeß wiederherzustellen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 6. August 1998<sup>143</sup>,

1. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs, einen Sonderbotschafter mit dem Auftrag zu entsenden, sich ein Bild von der Lage in Angola zu verschaffen und ihn hinsichtlich des möglichen Vorgehens zu beraten, und ersucht den Generalsekretär, bis spätestens 31. August 1998 einen Bericht mit Empfehlungen zu der künftigen Rolle der Vereinten Nationen in Angola vorzulegen;

2. *bekundet seine Absicht*, die in Ziffer 1 erwähnten Empfehlungen zu prüfen und geeignete Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

3. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bis zum 15. September 1998 zu verlängern, und nimmt Kenntnis von den in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs vom 6. August 1998<sup>143</sup> ausgeführten Überlegungen betreffend die Dislozierung der Mission im ganzen Land;

4. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, alles zu unterlassen, was die derzeitige Situation weiter verschärfen könnte;

5. *verlangt*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka<sup>128</sup> und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats unverzüglich und ohne Vorbedingungen nachkommt, insbesondere was die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte und die uneingeschränkte Kooperation bei der sofortigen und bedingungslosen Ausweitung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet angeht, damit eine weitere Verschlechterung der politischen und sicherheitspolitischen Lage vermieden wird;

6. *verlangt außerdem*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola damit aufhört, Orte wiederzubesetzen, in denen die staatliche Verwaltung wiederhergestellt worden war, und Angriffen ihrer Mitglieder auf Zivilpersonen, Behörden der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, einschließlich der Polizei, sowie Personal der Vereinten Nationen und internationales Personal Einhalt gebietet;

7. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und die União Nacional para a Independência

<sup>143</sup> Ebd., Dokument S/1998/723.